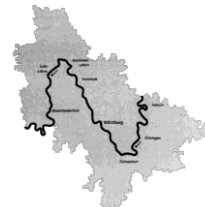


# Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionaler Planungsverband  
c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Gesundheit  
Postfach 81 01 40

81901 München



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 72a-U8721.0-2011/59-1 v. 23.11.2011	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Tel. Fax E-Mail	09353 / 793-1182 09353 / 793-851182 andrea.fueller@Lramsp.de www.region-wuerzburg.de	Zimmer- Nr. 122	Marktplatz 8 97753 Karlstadt 07.12.2011
--	--	-----------------------	---	-----------------------	---

## **Bayerischer Windenergieerlass; Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen; Verbandsanhörung**

Anlage:  
Stellungnahme des Landkreises Main-Spessart

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Würzburg bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Gemeinsamen Bekanntmachung Stellung zu nehmen, auch wenn allein schon angesichts ihres Umfangs die Terminsetzung als recht knapp bezeichnet werden darf.

Ganz generell ist festzustellen, dass sich der vorliegende Entwurf in allererster Linie an die Genehmigungsbehörden für Windkraftprojekte richtet. Jedenfalls für die Zwecke der Regionalplanung, die räumliche Entwicklung der Windkraftnutzung durch Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten zu steuern, bietet der Entwurf nur bedingt eine Orientierungshilfe, wie im Folgenden beispielhaft begründet wird.

So bleiben die regionalplanerisch bedeutsamen Themen Wasser, Bodenschätze und Leitungen völlig ausgeklammert. Hilfreich wären überdies klare Vorgaben gewesen, nicht zuletzt für Abstände zur Bebauung oder zu Infrastrukturen, weil eine landesweit einheitliche Handhabung der „Gerichtsfestigkeit“ sehr wohl dienlich sein dürfte.

Vorsitzender des Verbandes  
Thomas Schiebel, Landrat

Bankverbindung:  
Sparkasse Mainfranken BLZ: 790 500 00 Kto.-Nr.: 190 006 155

Wie problematisch die Ausklammerung regionalplanerisch bedeutsamer Themen ist, darf an dieser Stelle am Beispiel der Bodenschätze gezeigt werden: Wenn Windkraftanlagen in der Nähe oder gar innerhalb von Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze zugelassen werden, kann das den Bodenschatzabbau, soweit er mit Sprengungen verbunden ist, ganz erheblich beeinträchtigen. Der Grund hierfür ist, dass Sprengungen auch im weiteren Umfeld Erschütterungen auslösen, die zu Schäden an Fundamenten von Windkraftanlagen führen können; diesbezügliche Rechtsprechung zugunsten von Windkraftbetreibern ist bekannt. Von daher ist es unumgänglich, dass in den Windenergieerlass die Verpflichtung aufgenommen wird, bei Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen im Näherungsbereich von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze stets das LfU und den Bayerischen Industrieverband Steine und Erden zu beteiligen.

Darüber hinaus lassen die Ausführungen in den Abschnitten 5 und 7 die Einbettung der Bauleitplanung unter dem Dach der Regionalplanung vermissen: Als Ziele der Raumordnung ausgewiesene Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windkraft sind von der Bauleitplanung im Grunde 1:1 zu übernehmen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Nach der regionalplanerischen Ausweisung verbleiben neben der parzellenscharfen Abgrenzung von Vorrang- und Ausschlussgebieten Spielräume für die Bauleitplanung nur noch bei den Vorbehaltsgebieten (da als Grundsätze der Raumordnung der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich) und ggf. bei den „weißen Flächen“ (regionalplanerisch unbeplante Areale). Diese Sachverhalte, die in der Praxis häufig Gegenstand von Fragen sind, kommen auch im Abschnitt 2.2 nicht zum Ausdruck, sodass der vorliegende Entwurf bei den Gemeinden überdies durchaus falsche Erwartungen bewirken könnte.

Hinsichtlich der „weißen Flächen“ wäre eine Verdeutlichung folgenden Umstands hilfreich: Üblicherweise findet sich in Regionalplänen als verbales Ziel der Raumordnung, dass Windkraftanlagen in der Regel innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu errichten sind. Dieses Ziel steht also der Errichtung von Windkraftanlagen in „weißen Flächen“ in der Regel als öffentlicher Belang entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB). Damit ist die Errichtung von Windkraftanlagen in „weißen Flächen“ nur in atypischen Ausnahmefällen möglich, so jedenfalls nach Meinung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg.

Im Abschnitt 8 wird die „Gebietskulisse Windkraft als Umweltplanungshilfe für Kommunen“, die das LfU derzeit erarbeitet, erwähnt. Nach dem Planungsstand, der dem Regionalen Planungsverband aktuell bekannt ist, sieht diese Gebietskulisse im Falle Unterfrankens nur einen Flächenanteil von 0,8 % vor, in dem „im Regelfall insbesondere keine immissionsschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange der Errichtung entgegenstehen“ (Ziffer 8.1, 1. Punkt). Überdies erweist sich die Region Bayerischer Untermain in dieser Gebietskulisse als praktisch für Windkraft ungeeignet. Wie solche Gesichtspunkte mit den politischen Vorstellungen über 1.000 bis 1.500 zusätzliche Windkraftanlagen, über Flächenanteile für die Windkraft von landesweit durchschnittlich 2 % oder mit der Ab-

sicht, durch das neue LEP die Regionalen Planungsverbände zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windkraft zu verpflichten, vereinbar ist, bleibt offen.

Angesichts der am 24. Mai 2011 von der Bayerischen Staatsregierung vermittelt des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ beschlossenen Energiewende hatte der Planungsverband in Erwartung einer konkreten Handlungsanleitung auch für die Zwecke der Regionalplanung die derzeit laufende Regionalplanfortschreibung zur Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftnutzung nicht weiter forciert. Mit der vorstehenden Auswahl von Beispielen, die keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll verdeutlicht werden, dass der vorliegende Entwurf der Erwartungshaltung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg leider nur sehr eingeschränkt Rechnung trägt.

Um die Meinung derjenigen Verbandsmitglieder, die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörden für Windkraftanlagen sind, zu erkunden, wurde ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen sind hier mit der Bitte um Kenntnisnahme beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Schiebel, Landrat  
Verbandsvorsitzender